102. Haften die Berwandten der Chefrau für deren Unterhalt auch dann vor dem Chemann, wenn dieser zur Unterhaltsgewährung wegen der ihm gegenüber seinen unehelichen Kindern obliegenden Unterhaltsverbindlichkeiten anßerstande ift?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1923 i. S. H. (Bekl.) w. H. (Kl.).
IV 482/22.

L Landgericht I Berlin. — IL Kammergericht baselbst.

Die Streitteile find Cheleute, leben aber getrennt. Die Rlagerin erhebt Unterhaltsanspruche, benen ber Beklagte unter anberem entgegen-

hält, baß die erwachsene Tochter ber Streitteile nach Lage der Sache vor ihm unterhaltspslichtig gegenüber der Klägerin sei, da seine eigenen Mittel durch die ihm gegenüber zwei unehelichen Kinder obliegende Unterhaltspslicht erschöpft würden. Die Borinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte Ersolg.

Aus ben Grunben:

Die Unterhaltspflicht ber Tochter ber Barteien geht ber bes beflagten Ehemannes bann vor, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Berpflichtungen außerstande ift, ohne Gefährbung seines standesgemäßen Unterhalts ber klagenben Chefrau bie jest verlangte Rente zu gewähren (§ 1608 Abs. 1 Sat 2 BGB.). Als solche Verpflichtungen find, entgegen ber Annahme bes Berufungsgerichts, auch seine Unterhaltsverbindlichkeiten gegenüber seinen unehelichen Rinbern anzusehen, ba es sich hier um reine Forberungsrechte handelt. Es ift zwar richtig, daß in einem solchen Falle die ehelichen unverheirateten minderjährigen Kinder schlechter als die unehelichen gestellt sind, weil erstere nach § 1609 Abs. 2 BBB. nur gleiche Rechte mit bem Ghegatten haben. Diese einen familienrechtlichen Anspruch boraussetzenbe Borschrift aber auf das reine Gläubigerrecht ber unehelichen Kinder anzuwenben, ift bei bem Mangel einer ausbrudlichen Beftimmung nicht angangig. Auch ber Hinweis auf § 850 Abs. 4 3BD., wonach in bestimmten Grengen bei ber Zwangsvollstredung ber Unterhaltsanspruch bes Chegatten bem bes unehelichen Kindes vorgeht, vermag hieran nichts zu andern. Denn daß ber Anspruch ber Klagerin vor bem ber unehelichen Rinber erzwingbar ift, tann nicht entscheibenb für bie Frage sein, ob ein solcher Anspruch nach bürgerlichem Recht überhaupt gegen ben Beklagten und nicht vielmehr gegen einen Dritten (bie Tochter) befteht.